

## **Schlichtungsempfehlung**

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit von Mahn- und Inkassokosten im Zusammenhang mit der Übersendung einer Schlussrechnung nach Umzug der Beschwerdeführerin.

Die Beschwerdeführerin kündigte ihren Stromlieferungsvertrag bei der Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit einem Wohnungswechsel mit Schreiben vom 26. Juli 2011 und Wirkung zum 30. September 2011. Die neue Anschrift teilte die Beschwerdeführerin nicht mit, richtete jedoch noch vor Wohnungswechsel einen Nachsendeauftrag bei der Deutschen Post AG ein. Im Zusammenhang mit dem Wohnungswechsel und der Kündigung bat die Beschwerdeführerin um Erstellung einer Schlussabrechnung.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, erstmals mit Inkassoschreiben vom 16. November 2011 über den schlussabgerechneten Betrag in Höhe von 69,28 EUR unterrichtet worden zu sein. Das Inkassoschreiben enthielt insgesamt zusätzliche Mahn- und Inkassokosten in Höhe von 77,82 EUR und wies daher eine Gesamtrechnungssumme von 147,10 EUR auf. Diesen Betrag zahlt die Beschwerdeführerin unter Vorbehalt.

Die Beschwerdegegnerin trägt vor, man habe der Beschwerdeführerin unter der ursprünglichen Rechnungsanschrift mit Schreiben vom 11. Oktober 2011 und Zahlungsfrist zum 25. Oktober 2011 den Betrag von 69,28 EUR in Rechnung gestellt. Wegen Nichtzahlung habe man mit Schreiben vom 1. November 2011 eine Mahnung an die gleiche Adresse versandt und schließlich den Vorgang am 14. November 2011 an ein Inkassobüro abgegeben. Die Briefe seien allesamt von der Beschwerdegegnerin versandt und auch nicht als unzustellbar zurückgekommen. Ein Verschulden der Beschwerdegegnerin sei nicht erkennbar und daher seien auch die zusätzlichen Mahn- und Inkassogebühren als Verzugskosten berechtigt.

Hierauf hat die Beschwerdeführerin erwidert, dass ihr nur das Inkassoschreiben zugegangen sei. Der Nachsendeauftrag habe bei allen anderen Vertragspartnern der Beschwerdeführerin problemlos funktioniert.

Nach hiesiger Ansicht trifft die Beschwerdegegnerin die Nachweispflicht für den Zugang ihrer Rechnungen und Mahnungen. Für Postsendungen besteht kein Anscheinsbeweis, dass eine zur Post gegebene Sendung den Empfänger auch erreicht (vgl. hierzu Ellenberger in Palandt, § 130 BGB Rdnr. 21). Die Beschwerdeführerin hat nachgewiesen, dass rechtzeitig ein Nachsendeauftrag vorlag. Es trifft sie in diesem Fall auch keine Pflicht, eine neue Rechnungsanschrift mitzuteilen. Die Beschwerdeführerin hat zudem glaubhaft dargelegt, dass ihr die Rechnungen und Mahnungen der Beschwerdegegnerin nicht zugegangen sind. Es besteht schon deshalb kaum ein Zweifel an dieser Annahme, da sich die Beschwerdeführerin während der gesamten Vertragslaufzeit vertrags- und zahlungstreu gezeigt hat. Auch hat sie die Inkassokosten trotz Widerspruchs zeitnah unter Vorbehalt beglichen.

Da die Beschwerdegegnerin den Zugang der Rechnungen und Mahnungen nicht nachgewiesen hat, ist auch kein Verzug der Beschwerdeführerin hinsichtlich des ursprünglichen Rechnungsbetrages eingetreten. Daher gibt es keine ersichtliche Anspruchsgrundlage für die Geltendmachung der Mahn- und Inkassokosten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und der Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Die Beschwerdegegnerin erstattet der Beschwerdeführerin bis spätestens 15. August 2012 die bereits gezahlten Mahn- und Inkassokosten in Höhe von 77,82 EUR.

Berlin, den 4. Juli 2012

Dr. Dieter Wolst  
Richter am BGH a.D.  
Ombudsmann